

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

13.11.1941 (No. 37)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 13. November 1941

Nr. 37

Inhalt

Fünfte Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941... 637

Fünfte Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	637
II. Lohnordnung für die Gartenbaubetriebe	638
III. Lohnordnung für die Molkerei- und Käseerzeu- beretriebe	639
IV. Lohn- und Arbeitsbedingungen für Bezieherwerber	641
V. Lohnordnung für Angestellte und Lehrlinge in Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien	642
VI. Lohnordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe	644
VII. Änderung und Ergänzung der Lohnordnung vom 31. Oktober 1940 für die Hafenumschlagbetriebe	649
VIII. Ergänzung der Lohnordnung für das Möbeltransport-, Speditions- und Fuhrgewerbe	650
IX. Ergänzung der Lohnordnung für Kraftfahrer, Beifahrer, Fuhrleute, Hausmeister, Pförtner, Wächter und Küchenpersonal in der privaten Wirtschaft, ferner für Hilfsarbeiter in Betrieben des Handels und der Handelshilfsgewerbe, einschließlich der Ausläufer	650
X. Berichtigung der Lohnordnung für das Kraftfahrzeughandwerk, das Garagen- und Tankstellengewerbe	651
XI. Schlußbestimmungen	651

Um die Löhne und Gehälter auf den gebotenen Stand zu bringen, wird für das Elsaß in den nachstehenden Gewerben und Berufsgruppen verordnet, was folgt:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Für die in den Abschnitten II bis X erfaßten Gewerbe und Berufsgruppen gilt der Abschnitt I, §§ 1 bis 5, 7, 9 und 10 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 9/1940,

Seite 98 und 99) sowie die Verordnung vom 15. August 1941 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 29/1941, Seite 546), soweit in den nachstehenden Lohnordnungen nichts anderes bestimmt ist.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

Lohnordnung für die Gartenbaubetriebe

§ 2

Die Lohnordnung gilt für sämtliche Gartenbaubetriebe im Elsaß mit Ausnahme der Landschaftsgärtnereien.

Sie erfaßt auch Privatgärtner und Privatgärtnereien.

§ 3

Die regelmäßige Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, beträgt wöchentlich 48 Stunden.

Sie kann im Bedarfsfall bis zu 60 Stunden erhöht werden.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind durch den Betriebsführer durch Anschlag im Betriebe bekanntzugeben.

§ 4

Sofern die Arbeitszeit von 48 Stunden überschritten wird, ist für jede weitere Arbeitsstunde bis zur Dauer von 54 Stunden ein Zuschlag von 5 v. H. zum Stundenlohn zu vergüten. Bei Überschreitung einer Arbeitszeit von 54 Stunden sind die in der Verordnung über die Festsetzung von Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen vom 10. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 10/1940, Seite 145) festgesetzten Zuschläge zu zahlen. Für Sonntagsarbeit, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden muß, ist ein besonderer Zuschlag nicht zu vergüten.

An den in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertagen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Arbeitsausfall zu vergüten ist, ist für jede Arbeitsstunde ein Zuschlag von 100 v. H. zu zahlen.

§ 5

Gesellschaftsmitglieder, die regelmäßig zur Sonntagsarbeit herangezogen werden müssen, haben mindestens an jedem dritten Sonntag Anspruch auf Befreiung von der Arbeit. Ist das aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, so ist für die am dritten Sonntag geleistete Arbeitszeit der volle Sonntagszuschlag zu vergüten.

§ 6

Die Lohnsätze betragen:

1. Für Gärtner:

über 25 Jahre in allen Ortsklassen	65 <i>Rpf</i>
" 22 " " "	60 "
" 20 " " "	54 "
" 18 " " "	48 "
unter 18 Jahren bzw. im 1. Gehilfenjahr		42 "

2. Hilfsarbeiter:

über 25 Jahre	58 <i>Rpf</i>
" 22 "	53 "
" 20 "	48 "
" 18 "	42 "
unter 18 Jahren	35 "

3. Frauen:

über 22 Jahre	40 <i>Rpf</i>
" 18 "	36 "
" 16 "	33 "
unter 16 Jahren	28 "

Privatgärtner, Gefolgschaftsmitglieder in Privatgärtnereien und in Baumschulen erhalten zu den obengenannten Lohnsätzen einen Zuschlag von 10 v. H.

Bei Gewährung von freier Kost und Wohnung erfolgt eine Anrechnung auf den Lohn mit 11 *R.M.* in der Woche.

Die Lohnsätze der Kraftfahrer und sonstigen Hilfspersonen im Betriebe richten sich nach Abschnitt XVII der Vierten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. März 1941 (Verordnungsblatt Nr. 13/1941, Seite 270).

Abschnitt III

Lohnordnung für die Molkerei- und Käsebetriebe

§ 7

Die Lohnordnung gilt für alle Betriebe im Elsaß, die

- a) Milch bearbeiten,
- b) Milchzeugnisse herstellen oder verarbeiten, sowie für
- c) Milchsammlerstellen,
- d) Entrahmungsstellen, mit Ausnahme der Käseschmelzwerke.

Sie regelt die Arbeitsbedingungen der in diesen Betrieben beschäftigten technischen Angestellten und gewerblichen Arbeiter.

Die kaufmännischen Angestellten dieser Betriebe werden durch die Lohnordnung für Angestellte in der Landwirtschaft, im Bergbau, in der Industrie und im Handwerk vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 9/1940, Seite 117) erfaßt.

§ 8

Die regelmäßige Arbeitszeit wird auf Grund der betrieblichen Verhältnisse durch den Betriebsführer festgesetzt. Sie beträgt in der Regel 48 Stunden in der Woche.

Eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich oder 10 Stunden täglich kann in Ausnahmefällen erfolgen. Soweit diese Arbeitszeit in dringenden Fällen überschritten werden muß, ist die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen.

§ 9

Für die notwendigen Arbeiten können an Sonn- oder Feiertagen in der Zeit bis 12 Uhr die gewerblichen Arbeiter und Angestellten bis zu 6 Stunden beschäftigt werden.

In Betrieben mit zweimaliger Milchlieferung können zwei von den für Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassenen Arbeitsstunden auf die Zeit nach 12 Uhr verlegt werden.

Den Gefolgschaftsmitgliedern ist zur Abgeltung der an Sonn- oder Feiertagen geleisteten Arbeitszeit an einem der nächsten sechs Werktage ein Ruhetag zu gewähren, wenn die an Sonn- oder Feiertagen geleistete Arbeitszeit die Dauer von vier Stunden einschließlich Arbeitsbereitschaft übersteigt. Der Ruhetag ist im Anschluß an eine Nachtruhe von mindestens acht Stunden und für die Dauer von 24 Stunden zu gewähren.

Erreicht die an Sonn- oder Feiertagen geleistete Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft nicht die Dauer von vier Stunden, so ist dem Gefolgschaftsmitglied hierfür an einem der nächsten sechs Werktage das anderthalbfache der geleisteten Arbeitszeit (Arbeitsbereitschaft) als Freizeit zu gewähren.

Jedes Gefolgschaftsmitglied, das an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen beschäftigt wird, ist am darauffolgenden Sonn- oder Feiertag von der Arbeit freizustellen.

§ 10

Durch die in der Lohnordnung festgelegten Löhne und Gehälter ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden abgegolten. Bei Mehrarbeit bis zur Dauer von 54 Stunden ist für jede Arbeitsstunde 1/200 des Monatsgehalts bzw. 1/48 des Wochenlohnes, zuzüglich 5 v. H. zu vergüten.

Sofern die Arbeitszeit von 54 Stunden überschritten wird, sind die in der Verordnung über die Festsetzung von Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen vom 10. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 10/1940, Seite 145) festgelegten Zuschläge zu zahlen.

Soweit Sonn- oder Feiertagsarbeit aus zwingenden Gründen durch Gewährung von Freizeit gemäß § 9 Absatz 3 und 4 nicht ausgeglichen werden kann, ist jede an Sonn- oder Feiertagen geleistete Arbeitsstunde mit 1/200 des Monatsgehalts bzw. 1/48 des Wochenlohnes und einem Zuschlag von 50 v. H. abzugelten. Das gleiche gilt für jede, an Sonn- oder Feiertagen über 6 Stunden hinaus geleistete Arbeitsstunde.

§ 11

Die Gehälter und Löhne ergeben sich aus der nachstehenden Lohn tafel:

Es werden folgende Lohngruppen gebildet:

1. Gehaltsempfänger:

- a) Molkereileiter.
- b) Fachkräfte nach abgeschlossener Lehre im Molkereifach in gehobener Stellung (z. B.: Obermeier, Oberkäser, Erstgehilfe, Zweigstellenleiter, Abteilungsleiter, Buttermeier, Laboranten, Kontrolleure usw.).
- c) Molkereigehilfen und Käser.

2. Wochenlöhner:

- a) Gelernte Handwerker (Heizer, Maschinisten, Schlosser, Kraftfahrer usw. soweit sie eine Facharbeiterlehre durchgemacht und entsprechend ihrer Vorbildung im Betriebe beschäftigt werden).
- b) Molkerei- und Käsearbeiter (Butterer, Käsefalter), angelesene Arbeiter (Heizer, Maschinisten, Kraftfahrer ohne Facharbeiterprüfung), die mindestens 6 Jahre im Betriebe oder Beruf tätig sind.

e) Molkerei- und Käseerhilfsarbeiter: Hierunter fallen alle ungelerten und diejenigen angelernten Kräfte, die noch nicht 6 Jahre im Beruf tätig sind, ferner Kutscher und Pfortner.

d) Arbeiterinnen.

Die Gehälter und Löhne betragen:

1. Gehaltsempfänger:

a) Molkereileiter:

in Betrieben mit einer täglichen Milchlieferung

	in sämtlichen Ortsklassen: monatlich
über 16 000 Liter	325,— <i>R.M.</i>
von 12—16 000 Liter	325,— "
von 6—12 000 "	275,— "
bis zu 6000 Liter	freie Vereinbarung

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	<i>R.M.</i> monatlich		
b) Fachkräfte in gehobener Stellung:			
vom 8. Berufsjahr an .	240,—	230,—	220,—
im 6. u. 7. Berufsjahr	220,—	210,—	200,—
im 5. Berufsjahr	200,—	190,—	180,—
c) Molkereihilfsarbeiter und Käser:			
vom 7. Berufsjahr an .	180,—	172,—	165,—
im 4. bis 6. Berufsjahr	160,—	152,—	145,—
im 3. u. 4. "	145,—	137,—	130,—
im 1. u. 2. "	130,—	122,—	115,—

Lehrlinge erhalten folgende monatliche Erziehungsbeihilfe:

im 1. Lehrjahr	25,— <i>R.M.</i>
" 2. "	40,— "
" 3. "	60,— "

Sofern dem Lehrling freie Kost und Wohnung gewährt wird, müssen ihm mindestens folgende Vorträge (Nettobeträge) verbleiben:

im 1. Lehrjahr	10,— <i>R.M.</i>
" 2. "	20,— "
" 3. "	30,— " monatlich.

2. Wochenlöhner:

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	<i>R.M.</i>		
a) Handwerker:			
über 23 Jahre	45,—	42,—	39,—
" 20 "	42,—	39,—	36,—
unter 20 Jahren	39,—	36,—	33,—
b) Molkereiarbeiter (angelernte Arbeiter):			
über 23 Jahre	41,—	38,—	35,—
" 20 "	38,—	35,—	32,—
unter 20 Jahren	35,—	32,—	29,—
c) Molkereihilfsarbeiter:			
über 23 Jahre	37,—	34,—	32,—
" 20 "	34,—	31,—	29,—
" 18 "	30,—	28,—	26,—
" 16 "	27,—	25,—	23,—
unter 16 Jahren	24,—	22,—	20,—

d) Arbeiterinnen: erhalten in allen Gruppen 70 v. S. der Männerlöhne.

3. Leiter von Milchsammlerstellen:

erhalten monatlich in allen Ortsklassen: in Betrieben mit einer täglichen Milchlieferung

bis zu 250 Liter	28,— <i>R.M.</i>
" " 300 "	30,— "
" " 350 "	32,— "
" " 400 "	34,— "
" " 450 "	36,— "
" " 500 "	38,— "
" " 550 "	40,— "
" " 600 "	42,— "
" " 650 "	44,— "
" " 700 "	46,— "
" " 750 "	48,— "
" " 800 "	50,— "
" " 850 "	52,— "
" " 900 "	54,— "

bis zu 950 Liter	56,— <i>R.M.</i>
" " 1000 "	58,— "
" " 1050 "	60,— "
" " 1100 "	62,— "
" " 1150 "	64,— "
" " 1200 "	66,— "
" " 1250 "	68,— "
" " 1300 "	70,— "
" " 1350 "	72,50 "
" " 1400 "	75,— "
" " 1450 "	77,50 "
" " 1500 "	80,— "

für jede weiteren 100 Liter 5 *R.M.* mehr

Zu dieser Vergütung erhält der Sammelstellenleiter:

in Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu	einen monatlichen Zuschuß von
50 Genossen	2,— <i>R.M.</i>
75 "	5,— "
100 "	8,— "
125 "	10,— "
150 "	12,— "
175 "	14,— "
200 "	16,— "
225 "	18,— "

250 Genossen	20,— <i>R.M.</i>
275 "	22,— "
300 "	25,— "
350 "	30,— "
400 "	35,— "

§ 12

Zu den in § 11 genannten Vergütungen werden an die Gehaltsempfänger monatlich folgende Sozialzulagen gewährt:

eine Familienzulage von . . 10,— *R.M.* und
eine Kinderzulage von . . 8,— " im Monat.

Die Familienzulage wird gezahlt an alle verheirateten Angestellten, an verwitwete und geschiedene Angestellte beiderlei Geschlechts, welche einen eigenen Hausstand führen, ferner an alle Angestellten, welche auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung die einzigen Ernährer von Verwandten ersten Grades sind und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Kinderzulage wird gewährt für jedes Kind (bis zur Höchstzahl von fünf Kindern einschließlich) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so hat nur der Teil Anspruch auf Familien- bzw. Kinderzulage, der überwiegend für den Unterhalt der Familienmitglieder aufkommt.

Abschnitt IV

Lohn- und Arbeitsbedingungen für Bezieherwerber

§ 13

Die Tarifordnung für die im Deutschen Reich bei Verlagen und Betriebsfirmen, die der Reichspressekammer angehören oder von ihr listenmäßig erfasst werden, hauptberuflich beschäftigten Bezieherwerber vom 24. September 1937 (Reichsarbeitsblatt Nr. 32, Seite 6, 1085) gilt sinngemäß für das Elsaß.

§ 14

Soweit die Tarifordnung für Bezieherwerber von bereits für das Elsaß erlassenen Bestimmungen abweicht, treten diese für den Geltungsbereich der Tarifordnung außer Kraft.

Lohnordnung für Angestellte und Lehrlinge in Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien

§ 15

Die Lohnordnung gilt für die in den Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien des Elsaß beschäftigten Angestellten und Lehrlinge.

§ 16

Die Gefolgschaftsmitglieder werden in nachstehende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Angestellte ohne Berufsausbildung mit vorwiegend schematischer oder mechanischer Tätigkeit.

Beispiele: Bürohilfskräfte, deren Tätigkeit in der Ausführung von Kanzleiarbeiten besteht, insbesondere Anfertigen von Reinschriften, dem Entwerfen von formularmäßigen Verfügungen sowie von Schriftsätzen, die lediglich einen Antrag oder eine formelle Erklärung (Antrag auf Klageabweisung, Einlegung von Berufung) enthalten, in Arbeiten in der Registratur sowie in der Bearbeitung von einfachen Kosten- und Zwangsvollstreckungssachen. Maschinenschreiber (innen) nach Vorlage, Telefonisten (innen), Stenotypisten und Stenotypistinnen (so weit sie nicht unter Gruppe II fallen).

Gruppe II: Angestellte mit Berufsausbildung (Lehrzeit oder eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ununterbrochene Berufstätigkeit in einer Rechtsanwalts- oder Notariatskanzlei von mindestens drei Jahren), soweit sie nicht unter Gruppe III fallen.

Gruppe III: Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierigere Arbeiten selbständig erledigen (zweite Gehilfen, Expedienten).

Beispiele: Korrespondenten, Buchhalter, Kassierer, sowie solche Angestellte, die unter Anweisung des leitenden 1. Gehilfen eine Tätigkeit nach Gruppe IV ausüben.

Gruppe IV: Angestellte in leitender, verantwortlicher Stellung (Bürovorsteher, 1. Gehilfe) mit folgender Tätigkeit: Entgegennahme von Informationen, soweit dabei eine sachliche Entscheidung zu treffen ist, Entwer-

fen solcher Klagen, Schriftsätze und Verfügungen, die eine sachliche Entscheidung verlangen, selbständige Bearbeitung der Prozeß- und Notariatspraxis, der Konkurs- und Nachlasssachen sowie selbständige Tätigkeit in Vermögensverwaltungen.

§ 17

Es gelten folgende Monatsgehälter:

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	R. M. monatlich		
Gruppe I:			
nach vollend. 20. Lebensjahr	90,—	85,—	75,—
" " 21. "	105,—	100,—	90,—
" " 22. "	110,—	105,—	95,—
" " 25. "	135,—	130,—	115,—
" " 28. "	150,—	140,—	130,—
Gruppe II:			
nach vollend. 20. Lebensjahr	100,—	95,—	85,—
" " 21. "	115,—	110,—	100,—
" " 22. "	130,—	125,—	110,—
" " 25. "	150,—	140,—	130,—
" " 28. "	165,—	155,—	140,—
Gruppe III:			
nach vollend. 20. Lebensjahr	150,—	140,—	130,—
" " 25. "	170,—	160,—	145,—
" " 28. "	200,—	190,—	170,—
Gruppe IV:			
nach vollend. 23. Lebensjahr	220,—	210,—	190,—
" " 25. "	250,—	240,—	210,—
" " 28. "			
a) in Kanzleien mit weniger als drei Angestellten über 20 Jahre ausschließlich der Stenotypistinnen	280,—	265,—	240,—
b) in Kanzleien mit drei und mehr Angestellten über 20 Jahre ausschließlich der Stenotypistinnen	300,—	285,—	255,—

Die in diesem Paragraphen genannten Gehälter gelten für männliche Angestellte; bei weiblichen Angestellten darf ein Abschlag von 5 v. H. vorgenommen werden. Für Rechtsanwaltskanzleien sind die Sätze der Gruppe IV a) und b) nicht zwingend vorgeschrieben.

§ 18

Zu den Gehältern werden den Angestellten monatlich folgende Sozialzulagen gewährt:

eine Familienzulage von 10 *R.M.*
und eine Kinderzulage von 8 „ je Kind.

Die Familienzulage wird gezahlt an alle verheirateten Angestellten, an verwitwete und geschiedene Angestellte beiderlei Geschlechts, welche einen eigenen Hausstand führen, ferner an alle Angestellten, welche auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung die einzigen Ernährer von Verwandten 1. Grades sind und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Kinderzulage wird gewährt für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so hat nur der Teil Anspruch auf Familien- bzw. Kinderzulagen, der überwiegend für den Unterhalt der Familienmitglieder aufkommt.

§ 19

1. Lehrlinge erhalten eine Erziehungsbeihilfe. Diese beträgt in allen Ortsklassen:

im 1. Lehrjahr	20,— <i>R.M.</i> monatlich
„ 2. „	30,— „ „
„ 3. „	45,— „ „

2. a) Jugendliche Angestellte mit dreijähriger Lehrzeit erhalten:

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	<i>R.M.</i> monatlich		
im 1. Jahr nach der Lehre	80,—	75,—	70,—
„ 2. „ „ „ „	90,—	85,—	75,—
„ 3. „ „ „ „	100,—	95,—	85,—

b) Jugendliche Angestellte ohne Lehre bis zum vollendeten 20. Lebensjahr:

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	<i>R.M.</i> monatlich		
nach vollend. 15. Lebensjahr	30,—	28,—	25,—
„ „ 17. „	50,—	47,—	42,—
„ „ 19. „	70,—	66,—	60,—

Lohnordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe

§ 20

Die Lohnordnung gilt für alle kaufmännischen und technischen Angestellten der folgenden Bau- und Baunebengewerbe:

- Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe, einschließlich der Betriebe, die Meliorationsarbeiten ausführen,
- Abbruchgewerbe, soweit es in den Geltungsbereich der Tarifordnung für das Abbruchgewerbe im deutschen Reich fällt,
- Zimmereigewerbe,
- Stukkateur-, Gipser-, Putzer-, Rabißer- und Plattenlegergewerbe,
- Feuerungstechnisches Gewerbe, insbesondere auch Schornstein-, Ring-, Backofen-, Industrie- und Koksöfenbau,
- Brunnen- und Pumpenbaugewerbe,
- Straßenbaugewerbe, einschließlich des Steinsetz- und Pflastergewerbes, sowie des Asphalt- und Teerstraßenbaugewerbes,
- Straßenwalzgewerbe,
- Bauglaserigewerbe, einschl. der Kunstverglasung,
- Maler-, Lackierer- und Schildermalerigewerbe, einschließlich der Betriebe oder Betriebsabteilungen, die überwiegend Schilder- und Reklamemalerarbeiten ausführen, sowie die Eisenanstrich- und Entrostungsbetriebe,
- Dachdeckerigewerbe,
- Gerüstbaugewerbe, Bauaufzugsgewerbe,
- Wärme-, Kälte- und schallschutztechnisches Gewerbe,
- Dichtungsgewerbe (gegen Feuchtigkeit),
- Rahbaggerigewerbe,
- Platten- und Fliesenlegerigewerbe,
- Steinholz- und Terrazzogewerbe,
- Parquetlegerigewerbe,
- Bautrocknungsgewerbe,
- Rohrergewerbe, Stackerigewerbe,
- Ofenlegerigewerbe,
- Steinmetzbetriebe, soweit sie nicht Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen von Steinbruchbetrieben sind.

Sie gilt ferner für die Angestellten der privaten Architekturbüros, der Büros der beratenden Ingenieure und Prüfingenieure, die innerhalb des sonstigen Geltungsbereichs der Lohnordnung tätig sind.

Angestellte im Sinne dieser Lohnordnung sind alle Personen, die nach der Art ihrer Tätigkeit zu den Angestellten gemäß § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes gehören.

Die Arbeitsverhältnisse der Poliere und Schachtmeister sind als Anhang zu dieser Lohnordnung geregelt.

§ 21

Für die Gehaltsregelung gelten folgende Bestimmungen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Gefolgschaftsmitglieder werden in Gruppen eingeteilt. Für die Einreihung des einzelnen Beschäftigten in eine Gruppe ist die Art seiner Tätigkeit entscheidend. Es kommt vor allem auf die tatsächliche Betätigung an, nicht ohne weiteres auch auf die, etwa durch frühere Tätigkeit bewiesene Fähigkeit, höhere Arbeit zu leisten.

Eine persönliche Bezeichnung, die nicht der von dem Beschäftigten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit entspricht, gibt keinen Anspruch auf die Bezüge derjenigen Gruppe, unter der diese Beschäftigung aufgeführt ist.

Technische Angestellte, die eine Fachschule nicht besucht oder den Besuch einer Fachschule nicht durch die Prüfung beendet haben, sind in die Gruppe einzureihen, deren Voraussetzungen sie, abgesehen von Fachschulbildung, erfüllen und deren Tätigkeit sie ausüben.

Übt ein Gefolgschaftsmitglied mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Gruppe, die der überwiegenden Tätigkeit des Angestellten entspricht.

Aushilfsweise Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung eines Beschäftigten einer höheren Gruppe durch einen Beschäftigten einer niedrigeren Gruppe begründet keinen Anspruch auf die höheren Gehaltsbezüge, wenn die aushilfsweise Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung nicht länger als drei Monate andauert. Beim Überschreiten dieser drei Monate können die höheren Bezüge nur für die Zeit nach Ablauf dieser Frist beansprucht werden.

Bei Ereignissen, die nach der Tarifordnung eine Veränderung der Einkommensbezüge bedingen, tritt die Veränderung am 1. des laufenden Monats in Kraft.

Zur Aushilfe eingestellte Gefolgschaftsmitglieder erhalten je Tag $1/25$ des Monatsgehalts ihrer Gruppe.

Aushilfen, die nur stundenweise beschäftigt werden, haben je Tag mindestens 75 v. H. der Tagesvergütung zu erhalten.

Soweit außer dem Anfangsgehalt noch ein Nichtgehalt festgesetzt ist, muß das Nichtgehalt nach 5jähriger Zugehörigkeit zu dem gleichen Betrieb oder nach sechs Berufsjahren, beide Zeiten gerechnet von dem vollendeten 20. Lebensjahre ab, erreicht sein. Innerhalb dieser Frist soll das Gehalt in angemessenen Zeitabständen erhöht werden. Mindestens einmal muß innerhalb der Frist eine angemessene Gehaltserhöhung gewährt werden.

Zu den Gehältern werden monatlich folgende Sozialzulagen gewährt:

eine Familienzulage von .. 10,— *R.M.* und
eine Kinderzulage von .. 8,— „ im Monat.

Die Familienzulage wird gezahlt an alle verheirateten Gefolgschaftsmitglieder, an verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder beiderlei Geschlechts, welche einen eigenen Hausstand führen; ferner an alle Angestellten, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflichtung die einzigen Ernährer von Verwandten ersten Grades sind und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Kinderzulage wird gewährt für jedes Kind (bis zur Höchstzahl von fünf Kindern einschließlich) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so hat nur der Teil Anspruch auf Familien- bzw. Kinderzulagen, der überwiegend für den Unterhalt der Familienmitglieder aufkommt.

Die Gehälter ermäßigen sich in der Ortsklasse II um 3 v. H. in der Ortsklasse III um 6. v. H.

B. Die Gehälter und monatlichen Lehrvergütungen betragen:

I. Lehrlinge, Angestellte nach der Lehre und Jugendliche

Gruppe L (Lehrlinge):

bei 3jähriger Lehrzeit			
in den ersten	12 Monaten	..	25,— <i>R.M.</i>
„ „	zweiten 12	„	.. 45,— „
„ „	dritten 12	„	.. 65,— „
bei 2½-jähriger Lehrzeit			
in den ersten	10 Monaten	..	25,— <i>R.M.</i>
„ „	zweiten 10	„	.. 45,— „
„ „	dritten 10	„	.. 65,— „
bei 2jähriger Lehrzeit			
in den ersten	8 Monaten	..	25,— <i>R.M.</i>
„ „	zweiten 8	„	.. 45,— „
„ „	dritten 8	„	.. 65,— „

Gruppe J 1 (Jugendliche kaufmännische Angestellte mit ordnungsmäßig beendeter Lehrzeit):

im 1. Jahr nach der Lehre	..	90,— <i>R.M.</i>
„ 2. „ „ „	..	105,— „
„ 3. „ „ „	..	120,— „

Gruppe J 2 (Angestellte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ohne ordnungsmäßig beendete Lehrzeit):

nach vollendetem 15. Lebensjahr	..	50,— <i>R.M.</i>
„ „ 17.	„	.. 70,— „
„ „ 19.	„	.. 90,— „

II. Kaufmännische Angestellte

Gruppe K 1

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit vorwiegend schematischer oder mechanischer Tätigkeit.

Beispiele: Bürohilfskräfte, Maschinenschreiber nach Vorlage und solche ohne Kenntnis der Kurzschrift, Lohnschreiber, d. h. Angestellte, die lediglich nach Angaben die Arbeitsstunden der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder zusammenstellen und zusammenrechnen, ohne jedoch zugleich die erforderlichen Zuschläge und Abzüge vorzunehmen, Bau- und Werkstattschreiber, Stenotypisten und Stenotypistinnen, soweit nicht die Voraussetzungen der Gruppe K 2 vorliegen.

Anfangsgehalt	105,— <i>R.M.</i>
Nichtgehalt	160,— „

Gruppe K 2

Berufsausbildung:

- vollendete 3jährige Lehrzeit oder 2jährige Lehrzeit mit einem nachfolgenden weiteren Beschäftigungsjahr als kaufmännischer Angestellter;
- bei Stenotypisten und Stenotypistinnen ohne Lehrzeit genügt eine mindestens 5jährige praktische Tätigkeit nach vollendetem 16. Lebensjahr oder der Nachweis eines Zeugnisses einer Industrie- und Handelskammer über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für 150 Silben in der Minute.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.

Beispiele: Stenotypisten und Stenotypistinnen; Buchhalter der einfachen und doppelten Buchführung, soweit sie nicht unter Gruppe K 3 fallen; Kontoristen, Fakturisten; Korrespondenten nach Anleitung; Lohnrechner, d. h. Angestellte, die ohne Rücksicht darauf, ob sie die Tätigkeit eines Lohnschreibers ausüben, die erforderlichen Lohnzuschläge und Abzüge berechnen, ohne jedoch die alleinige Verantwortung hierfür zu tragen;

selbständige Registratoren; Lagerverwalter; Kassierer von Nebenkassen, wie Bau- und Lohnkassen.

Anfangsgehalt	130,— <i>R.M.</i>
Nichtgehalt	180,— "

Gruppe K 3

Berufsausbildung: wie Gruppe K 2.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierigere Arbeiten selbständig erledigen.

Beispiele: Korrespondenten; Kassierer; Buchhalter, die alle buchhalterischen Arbeiten, mit Ausnahme der Bilanzen, selbständig verrichten; Lohnbuchhalter, d. h. Angestellte, die unter eigener Verantwortung die Tätigkeit eines Lohnrechners überwachen oder in eigener Verantwortung die Arbeiten eines Lohnrechners verrichten.

Anfangsgehalt	190,— <i>R.M.</i>
Nichtgehalt	255,— "

Gruppe K 4

Berufsausbildung: wie Gruppe K 2.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit besonders verantwortlicher Tätigkeit.

Beispiele: Büro- und Abteilungsvorsteher; selbständige Kassierer für Hauptkassen; selbständige Einkäufer; Bilanzbuchhalter, d. h. solche, die nicht nur bilanzsicher sind, sondern denen auch die Erledigung der Bilanzarbeiten übertragen ist.

335,— *R.M.*

III. Technische Angestellte.

Gruppe T 1

Angestellte ohne abgeschlossene Fachschulbildung.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit vorwiegend mechanischer oder einfacher zeichnerischer Tätigkeit.

Anfangsgehalt	120,— <i>R.M.</i>
Nichtgehalt	180,— "

Gruppe T 2

Berufsausbildung: Abgeschlossene Lehrzeit im Baugewerbe und abgeschlossene Ausbildung an einer höheren Technischen Lehranstalt.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die nach besonderer Anleitung einfache statische Berechnungen, Eingabepäne und Arbeitspläne aller Art, Massenberechnungen und Abrechnungen vornehmen oder einfache Landmesserarbeiten verrichten oder unter Aufsicht erfahrener Techniker einfache Bauausführungen überwachen.

Anfangsgehalt	180,— <i>R.M.</i>
Nichtgehalt	220,— "

Gruppe T 3

Berufsausbildung: wie Gruppe T 2 oder abgelegte Maurer- oder Zimmermeisterprüfung, dazu mindestens drei Jahre praktische Berufsausübung in der gleichen Fachrichtung.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die mittlere Konstruktionen entwerfen, berechnen und entweder selbständig ausführen oder bei größeren Bauausführungen unter einem verantwortlichen Bauführer, Bauleiter oder Geschäftsführer tätig sind, oder die landmesserische Arbeiten selbständig verrichten.

Anfangsgehalt	245,— <i>R.M.</i>
Nichtgehalt	285,— "

Gruppe T 4

Berufsausbildung: wie Gruppe T 3 oder abgelegte Baumeisterprüfung.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die Bauten und Konstruktionen unter eigener Verantwortung entwerfen oder berechnen oder Bauausführungen selbständig leiten oder abrechnen sowie auf Verlangen den Verkehr mit Bauherren und Behörden führen; Angestellte, die größere und schwierigere Vermessungsarbeiten selbständig ausführen oder die Verantwortung für Arbeiten der Vermessungstechniker der unteren Gruppen tragen; Angestellte, die schwierigere Veranschlagungen, Kalkulationen oder statische Berechnungen aufstellen.

Die Selbständigkeit dieser Techniker wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß ihre Tätigkeit durch den Geschäftsleiter oder die mit der allgemeinen Aufsicht beauftragten Direktoren, Oberingenieure, Oberleiter größerer Baustellen und ähnliche Vorgesetzte beaufsichtigt wird.

360,— *R.M.*

Gruppe T H

Berufsausbildung: Abgelegte Diplomprüfung an einer Technischen Hochschule.

Tätigkeitsmerkmale: entsprechend den Gruppen T 2 bis T 4 oder entsprechend selbständige oder verantwortliche Tätigkeit auf anderen technischen Gebieten.

Zm 1. Berufshalbjahr	250,— <i>R.M.</i>
" 2. "	280,— "
" 2. Berufsjahr ..	310,— "
" 3. "	345,— "
" 4. "	380,— "

nach dem 4. Berufsjahr: freie Vereinbarung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichsstreuhänder der Arbeit.

I. Begegeld

Gefolgschaftsmitglieder, die vom Betrieb auf eine Baustelle außerhalb des Ortes des Betriebsitzes entsandt werden, haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen notwendigen Mehraufwendungen für die tägliche Fahrt von und zur Baustelle, jedoch können sie für die Fahrt nicht mehr als die Kosten der Eisenbahnfahrt 3. Klasse beanspruchen.

Werden Gefolgschaftsmitglieder ausdrücklich für eine Baustelle außerhalb des Betriebsitzes eingestellt, so entfällt der Anspruch.

II. Auslösung

(1) Eine Auslösung ist dem Gefolgschaftsmitglied, das seinen Wohnort unter Benutzung der zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel nicht täglich erreichen kann und außerhalb des Wohnortes übernachten muß, als Ersatz des Mehraufwands für Wohnung und Verpflegung je Kalendertag zu zahlen, wenn es von der Betriebsführung oder deren Beauftragten auf die Baustelle entsandt ist. Diesen entsandten Gefolgschaftsmitgliedern stehen solche gleich, die, ohne auf die erste Baustelle entsandt zu sein, vom gleichen Betrieb unmittelbar nacheinander auf einer oder mehreren weiteren Baustellen beschäftigt werden.

(2) Während des Urlaubs wird die Auslösung nicht gezahlt.

(3) Im Falle der Arbeitsversäumnis infolge Erkrankung wird die Auslösung bis zur Dauer von einer Woche gezahlt, wenn die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird und das Gefolgschaftsmitglied weder nach Hause fahren noch in einem Krankenhaus Aufnahme finden kann.

In allen anderen Fällen unverschuldeter Arbeitsversäumnis wird die Auslösung weitergezahlt, wenn die Arbeitsversäumnis nur einen Tag dauert; wenn sie länger dauert, nur für den ersten Tag. In den Fällen verschuldeter Arbeitsversäumnis ist keine Auslösung zu zahlen.

In den Fällen unverschuldeter Arbeitsversäumnis, in denen nach Ziffern 1 und 2 keine Auslösung zu zahlen ist, sind dem Gefolgschaftsmitglied die fortlaufenden Unkosten für Wohnung an der Baustelle zu erstatten.

(4) Die Höhe der Auslösung beträgt bei allen Angestellten:

für Verheiratete das vierfache

für Ledige das zweifache

des für die Baustelle gültigen Stundenlohnes des Maurers nach vollendetem 20. Lebensjahr.

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie Ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Die Gewährung von Unterkunft an der Baustelle kann bis höchstens zu $\frac{1}{3}$, bei Verheirateten und den ihnen Gleichgestellten bis höchstens zu $\frac{1}{6}$ der Auslösung angerechnet werden.

(5) Den Gefolgschaftsmitgliedern, die Auslösung erhalten, sind zu erstatten:

- a) die Kosten der Fahrt zum Arbeitsantritt auf der Baustelle und für die Rückfahrt nach Beendigung der Arbeit auf der Baustelle (3. Klasse Eisenbahn, bei Entfernungen von 150 km an zuzüglich Sitzzugzuschlag, soweit Sitzzug benutzt werden kann, zuzüglich D-Zug-Zuschlag, soweit D-Zug benutzt werden kann, sowie die Beförderungskosten für Gepäck und Gerätschaften, soweit sie aufgegeben werden müssen);
- b) während der Beschäftigungszeit auf der Baustelle im Falle nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit die Rückfahrtskosten zum Wohnort.

§ 23

(Anhang für Poliere
und Schachtmeister)

I.

Für Poliere und Schachtmeister gelten folgende besondere Bestimmungen:

(1) Als Polier und Schachtmeister im Sinne dieser Lohnordnung gelten nur solche Gefolgschaftsmitglieder, die nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder eines Betriebsteiles oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht vorwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder die sonst in einer für die Zwecke des Betriebes wesentlichen, nicht nur körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

(2) Der Polier des Baugewerbes muß die Gesellenprüfung der betreffenden Berufsgruppe oder abgeschlossene Fachschulbildung, der Betonpolier eine entsprechende anderweite Ausbildung nachweisen können. Er muß drei Jahre als Geselle bzw. Betonfacharbeiter und ein Jahr als Hilfspolier bzw. Postengeselle (Vorarbeiter) in seiner Berufsgruppe tätig gewesen sein. Der Polier muß zu folgenden Arbeiten seiner Berufsgruppe befähigt und vorwiegend mit ihrer Erledigung beauftragt sein:

- a) Anordnung aller Arbeiten nach der Zeichnung an Neu- und Umbauten, insbesondere Absteckung und Einrichtung der Baustelle, Überwachung der Arbeiten und Verteilung der Arbeitskräfte an der Baustelle,
- b) Beaufsichtigung der Lehrlingsausbildung,
- c) Führung der Lohnlisten bzw. Eintragung in die Lohnbücher (Schichten- und Stundenbücher), Auszahlung der Löhne, Erstattung aller vorgeschriebenen An- und Abmeldungen,

- d) Aufstellung von Bauberichten, Anfertigung einfacher Handzeichnungen zu Aufmessungs- und Abrechnungszwecken,
- e) Anforderung und Übernahme der Baustoffe, Gerüste und Geräte sowie ihre sachgemäße Verwendung und Aufbewahrung,
- f) Vertretung des Unternehmers gemäß § 913 der Reichsversicherungsordnung.

Hat das Gefolgschaftsmitglied eine Gesellenprüfung nicht abgelegt oder eine Fachschulbildung nicht abgeschlossen, so gilt es dennoch als Polier, wenn es die sonstigen Voraussetzungen erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausübt.

(3) Der Schachtmeister muß drei Jahre als Hilfschachtmeister bzw. Vorarbeiter im Tiefbau tätig gewesen sein. Er muß über die Berrichtungen des Hilfschachtmeisters hinaus zu folgenden Arbeiten seiner Berufsgruppe befähigt und vorwiegend mit ihrer Erledigung beauftragt sein:

- a) Allgemeine Aufsicht über die Ausführung der übertragenen Arbeiten und über die zugewiesenen Hilfschachtmeister und Arbeiter,
- b) Abstecken nach Höhen- und Lageplänen, nach Achs- und Schnittpunkten,
- c) Sachgemäße Verwendung und Überwachung der Geräte, Bau- und Betriebsstoffe,
- d) Aufstellung von Bauberichten und einfachen Aufmessungs- und Abrechnungsunterlagen,
- e) Anlernen von Hilfschachtmeistern und Vorarbeitern,

f) Vertretung des Unternehmers gemäß § 913 der Reichsversicherungsordnung,

g) bei Beschäftigung im Oberbau:
Zusammenbau von Weichen- und Weichenverbindungen;

bei Beschäftigung im sonstigen Tiefbau:

Entweder Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung von Baggerbetrieben oder Betrieben, in denen zwei oder mehrere Lokomotiven oder sonstige Zugmaschinen verwendet werden, oder Leitung und Ausführung von Kanalisierungen größeren Umfangs.

(4) Der Polier oder Schachtmeister verliert seine Eigenschaft als solcher nicht dadurch, daß er einem Bauführer oder Bauleiter unterstellt wird, oder daß nicht die Ausübung sämtlicher unter Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 genannten Berrichtungen von ihm verlaugt wird.

II.

Der Wochenlohn des Poliers und Schachtmeisters beträgt:

in der Ortsklasse	I	65,—	<i>R.M.</i>
" "	"	61,—	"
" "	"	58,—	"

III.

Hinsichtlich der Gewährung von Begegeld und Auslösung gelten die Bestimmungen des § 24.

Abschnitt VII

Anderung und Ergänzung der Lohnordnung vom 31. Oktober 1940 für die Hafenumschlagbetriebe

§ 24

§ 63 der Dritten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 31. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 16/1940, Seite 284) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gefolgschaftsmitglieder werden nach der Art der von ihnen verrichteten Arbeiten und nach ihrem Alter und Familienstand in folgende Lohngruppen eingeteilt:

Lohngruppe 1a: Kraftfahrer und Kranführer über 24 Jahre sowie Verheiratete und Haushaltungsvorstände,

Lohngruppe 1b: Kraftfahrer und Kranführer unter 24 Jahren,

Lohngruppe 2a: Handwerker und Vorarbeiter über 24 Jahre sowie Verheiratete und Haushaltungsvorstände,

Lohngruppe 2b: Handwerker und Vorarbeiter unter 24 Jahren,

Lohngruppe 3a: Umschlagsarbeiter und Hilfsarbeiter über 24 Jahre sowie Verheiratete und Haushaltungsvorstände,

Lohngruppe 3b: Umschlagsarbeiter und Hilfsarbeiter unter 24 Jahren.

Es gelten folgende Lohnsätze:

Lohngruppe	Häfen von Straßburg		Häfen von Mülhausen und Kolmar		Alle übrigen Häfen	
	Wochenlohn	Stundenlohn	Wochenlohn	Stundenlohn	Wochenlohn	Stundenlohn
	<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>
1a	46,80	—	42,—	—	40,—	—
1b	44,40	—	40,—	—	38,—	—
2a	43,—	90	39,—	81	36,50	76
2b	41,—	85	36,50	76	34,50	72
3a	37,50	78	35,—	73	32,—	66
3b	35,50	74	32,—	66	30,—	63

(2) Sondervergütungen der Stückgutarbeiter.

Für die Arbeiten an nachfolgenden Gütern wird ein Zuschlag von 5 v. H. zu dem auf die Arbeitsstunde umgerechneten Lohn bezahlt:

Kohlen, Koks, Koks-Grieß, Stück- und Förderkohlen sowie Braunkohlenbriketts, soweit diese Güter von im Schiff oder auf Waggon beschäftigten Arbeitern verladen werden, Rohphosphat, Gips und Kreide in Säcken oder lose, trockene Häute, schmutzige Ölfässer, Zementklinker.

Für die Arbeiten an nachfolgenden Gütern wird ein Zuschlag von 10 v. H. zu dem auf die Arbeitsstunde umgerechneten Lohn bezahlt:

Soda, lose oder in Säcken,

Alteisen und Stacheldraht, wenn nicht mit Greifer oder Magnet bearbeitet, sofern keine Schnürschuhe gestellt werden,

Roheisen, wenn nicht mit Polhgreifer oder Magnet bearbeitet,

Häute gesalzen,

Steinkohlenbriketts mit Hand gearbeitet,

Zement in Säcken,

Pech.

Getreidearbeiter, die nicht im Akkord arbeiten, erhalten einen Zuschlag von 10 v. H.

Bei Arbeiten an nachgewiesen gesundheitschädlichen Stoffen und besonders schmutzigen Gütern, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist im Rahmen der obengenannten Sätze ein angemessener Zuschlag zu bezahlen.“

Abchnitt VIII

Ergänzung der Lohnordnung für das Möbeltransport-, Speditions- und Fuhrgewerbe

§ 25

Abchnitt XVI der Vierten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß (Verordnungsblatt Nr. 13/1941, Seite 267) wird wie folgt geändert:

(1) In § 58 tritt in allen Fällen, in denen eine Regelung der Entlohnung für eine werktägliche Arbeitszeit bis zu 48 Stunden wöchentlich erfolgt ist, an die Stelle dieser Regelung folgende Fassung:

„Bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Nacht- oder Schicht-

arbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen.“

(2) § 60 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Neben den in der Lohnordnung festgesetzten Wochenlöhnen ist an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, sowie an den in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertagen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Arbeitsausfall zu vergüten ist, für jede geleistete Arbeitsstunde (auch für die Zeit der Arbeitsbereitschaft) ein Zuschlag in Höhe von 100 v. H. des aus dem Wochenlohn von 48 Stunden errechneten Stundenlohnes zu gewähren.“

Abchnitt IX

Ergänzung der Lohnordnung für Kraftfahrer, Beifahrer, Fuhrleute, Hausmeister, Pförtner, Wächter und Küchenpersonal in der privaten Wirtschaft, ferner für Hilfsarbeiter in Betrieben des Handels und der Handelshilfsgewerbe, einschließlich der Ausläufer

§ 26

Abchnitt XVII der Vierten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. März 1941 (Verordnungsblatt Nr. 13/1941, Seite 270) wird wie folgt ergänzt:

1. § 66 I wird unter 1 A, B und 2 wie folgt geändert: An die Stelle der Bestimmung: „bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich“ tritt folgender Wortlaut:

„bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.“

2. § 66 VI (Hilfsarbeiter und Ausläufer) erhält folgende Zusatzbestimmungen:
e) Hilfsarbeiterinnen

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	R.M.		
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 51 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit	25,50	24,—	22,50

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	R.M.		
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 51 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit	27,50	26,—	24,—
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit	32,50	30,—	28,50

3. § 68 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Neben den in der Lohnordnung festgesetzten Wochenlöhnen ist an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, sowie an den in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertagen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Arbeitsausfall zu vergüten ist, für jede geleistete Arbeitsstunde (auch für die Zeit der Arbeitsbereitschaft) ein Zuschlag in Höhe von 100 v. H. des aus dem Wochenlohn von 48 Stunden errechneten Stundenlohnes zu gewähren.“

Abschnitt X

Berichtigung der Lohnordnung für das Kraftfahrzeughandwerk, das Garagen- und Tankstellengewerbe

§ 27

Die Lohnordnung für das Kraftfahrzeughandwerk, das Garagen- und Tankstellengewerbe, Abschnitt XV der Vierten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. März 1941 (Verordnungsblatt Nr. 13/1941, Seite 264) wird wie folgt berichtigt:

In § 52, Ziffer 1b und c, Lohnklasse 2 und 3 tritt

in der Lohnstaffel an die Stelle der Fassung:

bis zu 21 Jahren

im 2. Gesellenjahr

im 1. Gesellenjahr

folgende Bestimmung:

19—21 Jahren

16—19 Jahren

bis zu 16 Jahren

Abschnitt XI

Schlußbestimmungen

§ 28

Soweit in den vorstehenden Lohnordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-, Schicht- und Feiertagszuschläge die Verordnung vom 10. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 10/1940, Seite 145).

werbe gilt der Abschnitt XX, § 76 bis § 79 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 9/1940, Seite 122).

§ 29

Für die in den Abschnitten II bis X erfaßten Ge-

§ 30

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 4. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler